BEILAGE NR. 4

zum „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen" Nr. 7 vom 19. April 1949

Inhalts-Übersicht

	Seite
Ausführungsverordnung Nr. 2 zu Proklamation Nr. 8, Errichtung eines deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet	25
Siebzehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Reichsmarkabschluß und Geschäftsjahr)	25
Achtzehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Zu § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes / Westsektoren Groß-Berlins)	26
Neunzehnte Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Zu § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes / sowjetisch besetzte Zone, Ostsektor von Groß-Berlin)	26
Zwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz (Zu § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes / Geltung allgemeiner oder besonderer Ermächtigungen)	26
Einundzwanzigste Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz	26

Nachstehende Gesetze, Verordnungen, Ermächtigungen usw. sind in englischer Sprache erlassen. Der englische Text ist maßgebend. Er befindet sich im Archiv der Hessischen Staatskanzlei.

MILITÄRREGIERUNG DEUTSCHLAND
AMERIKANISCHES KONTROLLGEBIET

Ausführungsverordnung Nr. 2

zu Proklamation Nr. 8 Errichtung eines deutschen Obergerichts für das Vereinigte Wirtschaftsgebiet

Artikel XIV Absatz 1 der Proklamation Nr. 8 der Militärregierung bestimmt, daß Ausführungsbestimmungen zu dieser Proklamation mit Ermächtigung der Militärgouverneure erlassen werden können.

Die Britische Militärregierung erläßt zu ihrer Verordnung Nr. 127 die Ausführungsverordnung Nr. 2.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Die Präsidenten der Gerichte letzter Instanz der deutschen Länder benachrichtigen den Generalanwalt, sobald es sich ergibt, daß ein bei diesen Gerichten anhängiges Verfahren eine der in Artikel V der Proklamation Nr. 8 bezeichneten Fragen betrifft. Auf Wunsch des Generalanwalts sind diesem die Gerichtsakten zu übersenden.

2. Der Generalanwalt kann bei dem Obergericht eine Entscheidung über eine Rechtsfrage der in Artikel V der Proklamation Nr. 8 bezeichneten Art beantragen, falls

a) die Rechtsfrage in einem Verfahren aufkommt, an welchem er sich gemäß Artikel XI Absatz 2 (c) beteiligt hat.

b) in diesem Verfahren Revision gemäß Artikel VI nicht eingelegt worden und die Revisionsfrist abgelaufen ist, und

c) eine sofortige Beschwerde gemäß Artikel VI Absatz 3 nicht anhängig und die Frist zur Einlegung der sofortigen Beschwerde abgelaufen ist.

Das Obergericht verhandelt über den Antrag und entscheidet über die Rechtsfrage. Artikel IX Absatz 1 und 3 der Proklamation Nr. 8 findet auf die Entscheidung des Obergerichts Anwendung, jedoch hat die Entscheidung keine Wirkung auf den Rechtsstreit, in welchem die Rechtsfrage entstanden ist.

3. Diese Ausführungsverordnung tritt in den Ländern Bayern, Hessen, Württemberg-Baden und Bremen am 4. April 1949 in Kraft.

IM AUFTRAGE DER MILITÄRREGIERUNG

Siebzehnte Durchführungsverordnung

zum Umstellungsgesetz
(Reichsmarkabschluß und Geschäftsjahr)

Auf Grund des § 34 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird verordnet:

§ 1

1. Kaufleute, die zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, haben zum 20. Juni 1948 ihre in Reichsmark geführten Bücher durch eine Reichsmarkschlußbilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung abzuschließen.

2. Vom 21. Juni 1948 ab dürfen in der Reichsmarkrechnung lediglich noch diejenigen Buchungen vorgenommen werden, die durch die Gesetze zur Neuordnung des Geldwesens und die dazu ergangenen Durchführungsverordnungen ausdrücklich zugelassen oder zur Bewirkung zugelassener Buchungsvorgänge technisch erforderlich sind, und diejenigen, die der förmlichen Erstellung des Reichsmarkabschlusses dienen. Alle derartigen Buchungen sind mit Wertstellung vom 20. Juni 1948 vorzunehmen.

3. Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung und Feststellung des Reichsmarkabschlusses sowie für die Beschlußfassung über diesen Abschluß beginnen am 1. März 1949. Die Fünfte Verordnung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 24. Februar 1943 (RGBl. I S. 117) ist nicht anzuwenden. Der letzte vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bestellte Abschlußprüfer gilt auch für die Prüfung des Reichsmarkabschlusses als bestellt, falls nicht ein anderer Abschlußprüfer bestimmt wird. Das Recht der Aufsichtsbehörde, der Bestellung des Abschlußprüfers gemäß § 2 der Verordnung vom 7. Juli 1937 (RGBl. I S. 763) oder nach den Vorschriften der §§ 58, 112 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes zu widersprechen, bleibt unberührt.

4. Kaufleute, deren Jahresabschluß nicht der Prüfung unterliegt, haben den Reichsmarkabschluß spätestens am 31. März 1949 aufzustellen.

5. Im übrigen gelten für die Rechnungslegung und den Reichsmarkabschluß die allgemeinen Vorschriften.

§ 2

Der Jahresabschluß für ein zwischen dem 1. Januar und dem 20. Juni 1948 abgelaufenes Geschäftsjahr kann mit dem gemäß § 1 vorgeschriebenen Reichsmarkabschluß in der Weise verbunden werden, daß der bis zum 20. Juni 1948 abgelaufene Teil des neuen Geschäftsjahres dem vorhergehenden Geschäftsjahr hinzugerechnet wird, ohne daß es einer Beschlußfassung über die Verlegung oder Verlängerung des Geschäftsjahres bedarf. Bei juristischen Personen entscheiden hierüber die gesetzlichen Vertreter. Die Entscheidung ist dem Registergericht anzuzeigen. Einer Eintragung in das Handelsregister (Genossenschaftsregister) und einer Veröffentlichung bedarf es nicht.

§ 3

1. Ein nach dem 20. Juni 1948 und vor dem 30. Juni 1949 ablaufendes Geschäftsjahr kann in der Weise verlängert werden, daß es am 31. Dezember 1948 oder am 30. Juni 1949 endet. Die Vorschriften des § 2 Abs. 1 Satz 2 bis 4 finden Anwendung.

2. Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen für die Aufstellung, Vorlegung und Feststellung des ersten Jahresabschlusses in Deutscher Mark sowie für die Beschlußfassung über diesen Abschluß beginnen am 1. Juli 1949.

§ 4

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen. Die in § 3 Abs. 5 der Bankenverordnung vorgesehenen Fristen werden um 5 Monate verlängert; die Aufsichtsbehörde kann die Fristen weiter hinausschieben, wenn sie aus Gründen, die das Unternehmen nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden können. Soweit die Satzung von Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen andere Fristen für die Aufstellung, Vorlegung und Feststellung von Jahresabschlüssen vorsieht, haben diese in Ansehung des Reichsmarkabschlusses zum 20. Juni 1948 keine Gültigkeit.

§ 5

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Bankkommission

gez. Jo Fisher Freeman gez. George Fillet
gez. D. D. McDonald

Achtzehnte Durchführungsverordnung
zum Umstellungsgesetz

(Zu § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes / Westsektoren Groß-Berlins)

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

§ 3 der 9. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erhält folgende Fassung:

Personen, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung in dem amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin haben, dürfen über ihre Guthaben auf Freikonto (§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Umstellungsgesetzes und Festkontogesetz) in unbegrenzter Höhe in der Weise verfügen, daß sie das kontoführende Geldinstitut oder Postscheckamt anweisen, Beträge aus diesen Guthaben zu ihren Gunsten oder zu Gunsten anderer Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung in dem amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin

a) auf das Konto der Währungskommission Berlin bei der Bank deutscher Länder, oder
b) auf ein gemäß § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes gesperrtes Konto bei einem Geldinstitut im Währungsgebiet

zu überweisen. Voraussetzung hierfür ist, daß die gegebenenfalls nach § 6 des Umstellungsgesetzes und § 7 der Vierzehnten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz erforderliche Genehmigung des für die steuerliche Überprüfung zuständigen Finanzamtes vorliegt und daß die Verfügung über das Guthaben nur deshalb beschränkt ist, weil der Kontoinhaber seinen Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung im amerikanischen, britischen oder französischen Sektor von Groß-Berlin hat.

§ 2

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 20. November 1948 in Kraft.

Im Auftrag der Alliierten Bankkommission

Neunzehnte Durchführungsverordnung
zum Umstellungsgesetz

(Zu § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes / sowjetisch besetzte Zone, Ostsektor von Groß-Berlin).

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Verbindlichkeiten in Deutscher Mark, die eine Person im Währungsgebiet gegenüber einer Person mit Wohnsitz, Sitz oder Ort der Niederlassung in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands oder im sowjetischen Sektor von Groß-Berlin hat, dürfen in der Weise beglichen werden, daß der geschuldete Betrag auf ein nach § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes gesperrtes Konto des Gläubigers bei einem Geldinstitut oder Postscheckamt im Währungsgebiet gezahlt oder überwiesen wird.

§ 2

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Bankkommission

gez. Henry C. Conrad gez. Fillet
gez. D. D. McDonald

Zwanzigste Durchführungsverordnung
zum Umstellungsgesetz

(Zu § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes / Geltung allgemeiner oder besonderer Ermächtigungen).

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Allgemeine Genehmigungen oder Ermächtigungen und besondere Anweisungen oder Entscheidungen auf Grund der Militärregierungsgesetze Nr. 52 und Nr. 53 durch die Handlungen oder die Erteilung von Genehmigung für Handlungen erlaubt worden sind oder erlaubt werden, die sonst auf Grund dieser Gesetze verboten sind, gelten für die in § 26 Abs. 2 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Guthaben, Forderungen und Verbindlichkeiten nur dann, wenn dies ausdrücklich bestimmt wird.

§ 2

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist maßgebend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Bankkommission

gez. Henry C. Conrad gez. Fillet
gez. D. D. McDonald

Einundzwanzigste Durchführungsverordnung
zum Umstellungsgesetz

Auf Grund von § 34 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Umstellungsgesetz) wird hiermit verordnet:

§ 1

Die Bank deutscher Länder hat der Gebietskörperschaft Groß-Berlin für Rechnung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Länder des französischen Besatzungsgebiets die Beträge in deutscher Mark zur Verfügung zu stellen, welche die Gebietskörperschaft Groß-Berlin der Berliner Zentralbank gemäß Ziffer 52 der von den Kommandanten des französischen, des britischen und des amerikanischen Sektors von Groß-Berlin erlassenen Verordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank vom 20. März 1949 schuldet.

§ 2

1. Zur Deckung der von der Bank deutscher Länder nach § 1 zur Verfügung gestellten Beträge haben das Vereinigte Wirtschaftsgebiet und die Länder des französischen Besatzungsgebiets an die Bank deutscher Länder unverzinsliche Schuldverschreibungen zu geben. Der Anteil jeder dieser Gebietskörperschaften am Gesamtbetrag der hiernach auszugebenden Schuldverschreibungen richtet sich nach § 10 Abs. 3 der Zweiten Verordnung (Bankenverordnung) zur Durchführung des Umstellungsgesetzes.
2. Die im Absatz 1 bezeichneten Schuldverschreibungen sind in den Büchern der Bank deutscher Länder zum Nennbetrag einzusetzen.
3. Die Schuldner der im Absatz 1 bezeichneten Schuldverschreibungen werden als Gegenwert nach Ziffer 53 der Verordnung über die Errichtung der Berliner Zentralbank Schuldverschreibungen der Gebietskörperschaft Groß-Berlin erhalten.

§ 3

Der deutsche Wortlaut dieser Verordnung ist der maßgebende Wortlaut.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 20. März 1949 in Kraft.

Im Auftrage der Alliierten Bankkommission

Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21
Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21